Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/2615



Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Schleswig-Holstein - (DHV) zum Gesetzentwurf

zur Änderung des Hochschulgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der AfD Drucksache 19/1290) (Stand: 20.02.2019)

Allgemeines:

Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Schleswig-Holstein (DHV) nimmt zu dem von der AfD vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes wie folgt Stellung:

Der DHV begrüßt es zunächst, dass eine Auseinandersetzung und Debatte über die Frage der gesetzlichen Regelung zur Frage der Vollverschleierung an Hochschulen geführt wird. Insbesondere die Tatsache, dass das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hier durch eine entsprechende Richtlinie bereits eigenständig aktiv geworden ist und ein entsprechendes Tätigwerden des Gesetzgebers gefordert hat, lässt eine solche Debatte notwendig erscheinen. Im Ergebnis begegnet der vorgelegte Gesetzentwurf allerdings aufgrund seiner generalisierenden Fassung verfassungsrechtlichen Bedenken.

Im Einzelnen:

Zunächst einmal ist den Ausführungen in der Gesetzesbegründung insoweit zuzustimmen, als der Gewährleistung einer effektiven Kommunikation im Hochschulbereich

zur Umsetzung des Bildungsauftrags der Hochschulen eine wichtige Bedeutung zukommt. Die Universität als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden lebt vom
Austausch und ist auf Kommunikation angewiesen. Kommunikation beruht aber nicht
nur auf dem gesprochenen Wort, sondern auch auf non-verbalen Signalen, wozu Mimik, Gestik und die übrige Körpersprache gehören. Eine Beeinträchtigung dieser
Kommunikationsmöglichkeiten kann auch zu einer Beeinträchtigung des Verstehens
führen. Vor einer solchen Problematik stehen allerdings die Universitäten nicht allein.
Vergleichbares gilt auch für den Schulbereich, die Justiz und die öffentliche Verwaltung. Insofern dürfte es auch geboten sein, unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Vorgabe über eine gesetzliche Grundentscheidung für all diese Bereiche
nachzudenken.

Es ist dabei alleinige Aufgabe des Gesetzgebers, über ein Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum zu entscheiden. Mit Blick auf die vom Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel erlassene Richtlinie zum Tragen eines Gesichtsschleiers vertritt der DHV die Auffassung, dass angesichts der Grundrechtsrelevanz eines Verbots eine solche Maßnahme nur durch den Gesetzgeber selbst entschieden werden kann. Der DHV lehnt im Übrigen eine gesetzgeberische Formulierung ab, wonach es dem einzelnen Dozenten oder der einzelnen Hochschule überlassen bleibt, diese grundsätzliche Frage selbst und einzelfallabhängig zu verantworten. Der DHV hält das Verbot einer Vollverschleierung in den Fällen für vertretbar und notwendig, in denen universitäre Arbeitsabläufe in Forschung, Lehre und Prüfungen nachhaltig beeinträchtigt werden.

Zu Art. 1:

Die Regelung zur Ergänzung von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, wie sie in Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehen ist, dürfte nach Auffassung des DHV einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Die Regelung differenziert sowohl hinsichtlich des angesprochenen Adressatenkreises weder danach, ob es sich hierbei um Studierende oder Lehrende handelt noch wird zwischen den jeweiligen Hochschuleinrichtungen oder Veranstaltungen differenziert. Das greift angesichts der unterschiedlichen Grundrechte, die hier tangiert werden aber zu kurz. Die Frage der jeweiligen

betroffenen Grundrechte und einer möglichen Rechtfertigung des Eingriffes in grundrechtlich relevante Positionen bedarf vielmehr einer differenzierteren Betrachtung.

Insoweit ist jedenfalls davon auszugehen, dass das religiös motivierte Tragen einer Vollverschleierung nach bisheriger verfassungsrechtlicher Rechtsprechung (insbesondere der Kopftuchentscheidung aus dem Jahr 2003 sowie der zweiten Kopftuchentscheidung aus dem Jahr 2015) grundsätzlich vom Schutz der Religionsfreiheit nach Art. 4 Grundgesetz erfasst wird. Danach ist es unerheblich, ob die Mehrheit der islamischen Theologen und Rechtsgelehrten die Ansicht vertreten, dass die Gesichtsverschleierung nicht als islamische Pflicht zu betrachten ist. Es genügt vielmehr, dass von einer nicht ganz unerheblichen Glaubensgruppe das Tragen einer entsprechenden Vollverschleierung nach gemeinsamer Glaubensüberzeugung als verpflichtend empfunden wird.

Der Staat greift mithin im Falle einer gesetzlichen Verbotsregelung in die Religionsund Glaubensfreiheit ein. Solche wesentlichen Einschränkungen der Religionsausübung bedürfen damit aber auch einer entsprechenden Gesetzesgrundlage. Eine solche
Gesetzesgrundlage muss dabei durch ein kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt und verhältnismäßig sein. Als kollidierendes Verfassungsrechtsgut käme hier insbesondere die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung bzw. der staatlichen Hochschulen und Universitäten als Element des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20
Abs. 3 Grundgesetz in Betracht. Danach wäre aus Sicht des DHV ein Vollverschleierungsverbot zumindest für Lehrveranstaltungen wie Seminare, Übungen und Praktika
denkbar, bei denen Beiträge von Studierenden als Teil der Studienleistungen mit in
eine Endnote einfließen und insofern eine offene Kommunikation erforderlich ist.

Ferner ließe sich nach Auffassung des DHV dort ein Vollverschleierungsverbot rechtfertigen, wo die Identifizierung von Studierenden in Prüfungen dies erforderlich macht. Ob das Argument der Ermöglichung einer offenen Kommunikation etwa bei Lehrveranstaltungen mehreren hundert Studierender in gleichem Maße geeignet wäre, eine solch substantielle Einschränkung von Grundrechten zu rechtfertigen, mithin verhältnismäßig wäre, erscheint bereits diskussionsbedürftig. Der DHV hielte insofern für erforderlich, dass der Gesetzgeber sich zumindest mit der unterschiedlichen Relevanz von Kommunikationsmöglichkeiten konkret auseinandersetzt.

Widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang nach Auffassung des DHV der Umstand, dass einerseits durch die letzte Novellierung des Hochschulgesetzes die Präsenzpflicht an den schleswig-holsteinischen Hochschulen weitestgehend abgeschafft wurde, wenn nun andererseits pauschal die Gesichtsverhüllung in einer Vorlesung mit der Begründung verboten wird, dies sei für eine fruchtbare Kommunikation erforderlich.

Schließlich ergeben sich auch mit Blick auf die in räumlicher Hinsicht mangelnde Differenzierung im vorgelegten Gesetzentwurf verfassungsrechtliche Bedenken. Außerhalb von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, etwas in der Bibliothek oder der Universitätsmensa dürfte das Schutzgut einer offenen Kommunikation zwischen Dozent und Studierenden nach Auffassung des DHV keine taugliche Rechtfertigung mehr für einen Eingriff in die Religionsfreiheit bieten. Dementsprechend sollte eine gesetzliche Regelung differenzieren. Nicht ausreichend dürfte es dabei sein, wenn der Gesetzgeber den Hochschulen "zur Vermeidung von unbilligen Härten" die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen einräumt.

Zum Bayerischen Gesetzentwurf

Jedenfalls mit Blick auf die oben bereits kritisierte individuelle Regelung für den Hochschulbereich geht der bayerische Gesetzentwurf insoweit einen Schritt weiter in die richtige Richtung, wenn er ein Verbot der Gesichtsverschleierung für den öffentlichen Dienst insgesamt normiert. Der DHV hat allerdings auch bezüglich der bayerischen Regelung Bedenken, dass der Gesetzentwurf zu weit gefasst sein könnte und daher über die Grenzen der Verfassungskonformität hinausgehen könnte. Insbesondere hegt der DHV Zweifel an der Verfassungskonformität eines umfassenden Verbots der Gesichtsverhüllung für alle Mitglieder der Hochschule. Dabei wird nicht übersehen, dass der Gesetzgeber den Hochschulen ermöglichen will, das genannte Verbot in der Grundordnung auf bestimmte Veranstaltungen oder Einrichtungen zu beschränken. Auch ist anzuerkennen, dass zur Vermeidung von Härtefällen die Hochschule im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann. Der Gesetzentwurf muss sich allerdings auch dort entgegenhalten lassen, dass bereits ein umfassendes Verhüllungsverbot im Hochschulbereich dort, wo es nicht um Repräsentanten des Staates geht, verfassungsrechtlich bedenklich ist. Um dem hohen Wert der Religions- und Glaubensfreiheit im Grundgesetz gerecht zu werden, bedarf es vielmehr einer verhältnismäßigen Regelung, - 5 -

bei der lediglich diejenigen Arbeitsabläufe, die Lehre und Prüfungen nachhaltig beeinträchtigen mit einem entsprechenden Verhüllungsverbot belegt werden.

Zu kritisieren ist die Regelung in Bayern auch insoweit, als sie den Universitäten die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Grundordnung das Verbot auf bestimmte Veranstaltungen zu beschränken da dies zu einer uneinheitlichen Praxis und mithin mangelnden Rechtssicherheit führen könnte. Eine klare gesetzliche Regelung würde ferner etwaige Repressionsversuche von islamischen Gruppierungen auf Hochschulen und Lehrende vermeiden helfen.

12. Juni 2019

Universitätsprofessor Dr. Felix Tuczek

Felix Tuenl

- Landesverbandsvorsitzender DHV Schleswig-Holstein -